

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Pensionsstall Rönner Elbwiesen GbR
Christiane Lubina
Elbuferstr. 162, 21436 Marschacht
(im Folgenden kurz "Stallbesitzer" genannt)

und

Name, Vorname:	
Adresse:	
Geburtsdatum, Ort:	
Personalausweisnr.:	
	(im Folgenden kurz "Einsteller" genannt)

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Stallbesitzer vermietet dem Einsteller eine Pferdebox auf dem Hofgelände Rönner Elbwiesen.

Der Einsteller nutzt die Box zur Unterstellung des nachfolgend genannten Pferdes:

Name:		
Lebensnummer:		
Alter:		
Geschlecht:		
Abzeichen:		
Impfpass wurde vorgelegt	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Die letzte Wurmkur erfolgte am		
Den Wert des Pferdes zum Zeitpunkt der Einstellung beziffert der Einsteller mit	(Pferdewert in Worten)	

Ändert sich der Wert des Pferdes nach Einschätzung des Einstellers um 25% oder mehr gegenüber dem unter § 1 angegebenen Wert, ist der Einsteller verpflichtet, dies schriftlich dem Stallbesitzer mitzuteilen.

Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Stallbesitzer den Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung nachweisen, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des (gewerblichen) Stallbesitzers als Tierhüter mitversichert ist. Die Versicherung ist über die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.

Der Stallbesitzer verpflichtet sich, bei Schadensersatzleistung des Einstellers, diesem etwaige Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten.

Das Pferd ist haftpflichtversichert bei der

§ 2 Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt monatlich €inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats, auf folgendes Konto zu zahlen:

Name:	GbR Lubina
Geldinstitut	Volksbank Nordheide
IBAN	DE16 2406 0300 4204 5185 00
BIC	GENODEF1NBU

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Stallbesitzer, eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

Der Stallbesitzer ist berechtigt, den Pensionspreis außerplanmäßig angemessen zu erhöhen, wenn die Kosten für Futter, Heu, Einstreu, Ausmisten, etc. im Gesamtdurchschnitt um 10% oder mehr steigen.

§ 3 Leistungen des Stallbesitzers

In dem in § 2 dargelegten Pensionspreis sind folgende Leistungen des Stallbesitzers enthalten:

- Einstellung in der Box
- Einstreuen 1 x täglich
- Kraftfutter 2 x täglich
- Heu/Heulage 2 x täglich
- Tränken (Selbsttränke)
- Benutzen der Reitanlage gem. Zeitplan bzw. Reitbahnordnung
- Regelmäßiges Ausmisten
- Zusätzliche Leistungen:
- Weidegang ca. 4 Std. werktags in 2 Gruppen vom ca. 01.05. bis 01.10. eines Jahres (witterungsabhängig!)

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt amund läuft auf unbestimmte Zeit.

Beiden Vertragsparteien ist die Möglichkeit einer Kündigung gegeben, wobei die Kündigung bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zum Ablauf des laufenden Monats schriftlich erklärt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang.

Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Rechte hinsichtlich der außerordentlichen und fristlosen Kündigung. Dies gilt auch für das Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrags fallenden Verrichtungen betraut hat.

Die Parteien sind sich insoweit darüber einig, dass ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere vorliegt, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorhergehende Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird
- c) über das Vermögen des Einstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Einsteller eine Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat
- d) der Wert des Pferdes um mehr als 50% gegenüber dem unter § 1 angegebenen Wert steigt.

§ 5 Hufbeschlagnahme und tierärztliche Behandlung

Der Stallbesitzer kann namens und kraft Vollmacht des Einstellers eine(n) Tierarzt / Hufschmied / Dritte Person mit der Behandlung/Versorgung des Pferdes beauftragen, soweit eine Hinzuziehung notwendig erscheint.

In dringenden Fällen ist, soweit möglich, die Zustimmung des Einstellers vorab einzuholen. Der Einsteller ist unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Privat:	
Mobil:	

Sofern der Einsteller nicht erreichbar ist, soll der Stallbesitzer im Auftrag des Einstellers die nachfolgend genannten Personen mit der Behandlung/Versorgung des Pferdes beauftragen:

Tierarzt:	
Hufschmied:	
Dritte:	

Sind der Einsteller und die vorstehenden Personen nicht erreichbar, ist der Stallbesitzer auf Kosten des Einstellers berechtigt, den Hoftierarzt, Hufschmied oder Dritten nach seiner Wahl mit der Behandlung/Versorgung des Pferdes zu beauftragen.

§ 6 Haftung/Versicherung

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an Einrichtungen des Stalles bzw. der Reitanlage durch ihn, sein Pferd oder einen mit dem Reiten / der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

Der Stallbesitzer haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Stallbesitzer gegen diese Schäden nicht versichert ist. Besteht eine Versicherung des Stallbesitzers, ist die Haftung in vorstehend bezeichneten Fällen der Höhe nach auf die bestehende Versicherungssumme bei Eintrittsverpflichtung beschränkt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung/Unterlassung grob fahrlässig oder mit Vorsatz erfolgt ist oder Kardinalpflichten des Vertrags verletzt wurden. Bei Personenschäden, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit eines Menschen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Vereinbarung gilt auch für etwaige von Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen oder sonstigem Hilfspersonal herbeigeführte Schäden an dem eingestellten Pferd und sonstigen Sachen des Einstellers.

§ 7 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Ansprüchen aufrechnen, sofern er dies mindestens einen Monat vor Fälligkeit des jeweiligen Pensionspreises dem Stallbesitzer schriftlich angekündigt hat und sich mit Zahlungsverpflichtungen nicht in Rückstand befindet. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Minderungs- oder Schadenersatzansprüche des Einstellers auf Grund von Schlechtleistung oder Schlechterfüllung hinsichtlich der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Pfandrecht

Der Stallbesitzer hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd zu befriedigen.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB.

§ 9 Eigentumsrechte

Der Einsteller ist verpflichtet, Auskunft über fremde Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.
Eigentümer des Pferdes ist:

Name, Vorname:	
Anschrift:	

§ 10 Sonstiges

1. Der Einsteller garantiert, dass das Pferd nicht von ansteckenden Krankheiten befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Unwahre Angaben über den Gesundheitszustand im Hinblick auf ansteckende Krankheiten berechtigen den Stallbesitzer zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung.
2. Dem Einsteller wird Platz und Vorrichtung zur ordentlichen Unterbringung von Sattel, Zaumzeug usw. zur Verfügung gestellt.
3. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass auf den vorliegenden Vertrag Mietrecht gem. § 535 ff. BGB Anwendung findet.
4. Der Pferdepass befindet sich bei / im:
Dem Einsteller ist bekannt, dass gemäß Abschnitt 10 e, § 24 k der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften der Pferdepass sich im Original beim Pferd befinden muss, wenn dieses transportiert werden soll. Dies gilt auch für Nottransporte z. B. zum Tierarzt.
5. Mitbringen von einem eigenen Reitlehrer nur nach Absprache.
6. Bei vorzeitigem Auszug keine Rückvergütung.

§ 11 Reitbahn- und Betriebsordnung

Bestandteil dieses Vertrags sind folgende als Anlage beigefügte Ordnungen:

- Reitbahnordnung
- Betriebsordnung

§ 12 Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform, die ihrerseits wiederum nur schriftlich abgeändert werden kann.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem inhaltlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise gleich oder nahekommt.

<p>..... , den.....</p> <p style="text-align: center;">Ort Datum</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift Einsteller</p>	<p>..... , den.....</p> <p style="text-align: center;">Ort Datum</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift Stallbesitzer</p>
--	---

Die Betriebs- und Reitbahnordnung habe ich erhalten und erkenne ich an.

.....

Unterschrift Einsteller